

Abfallverbringung – Kunststoffabfälle

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt u. a. die grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen.

Welche Abfallcodes gelten innerhalb der EU?

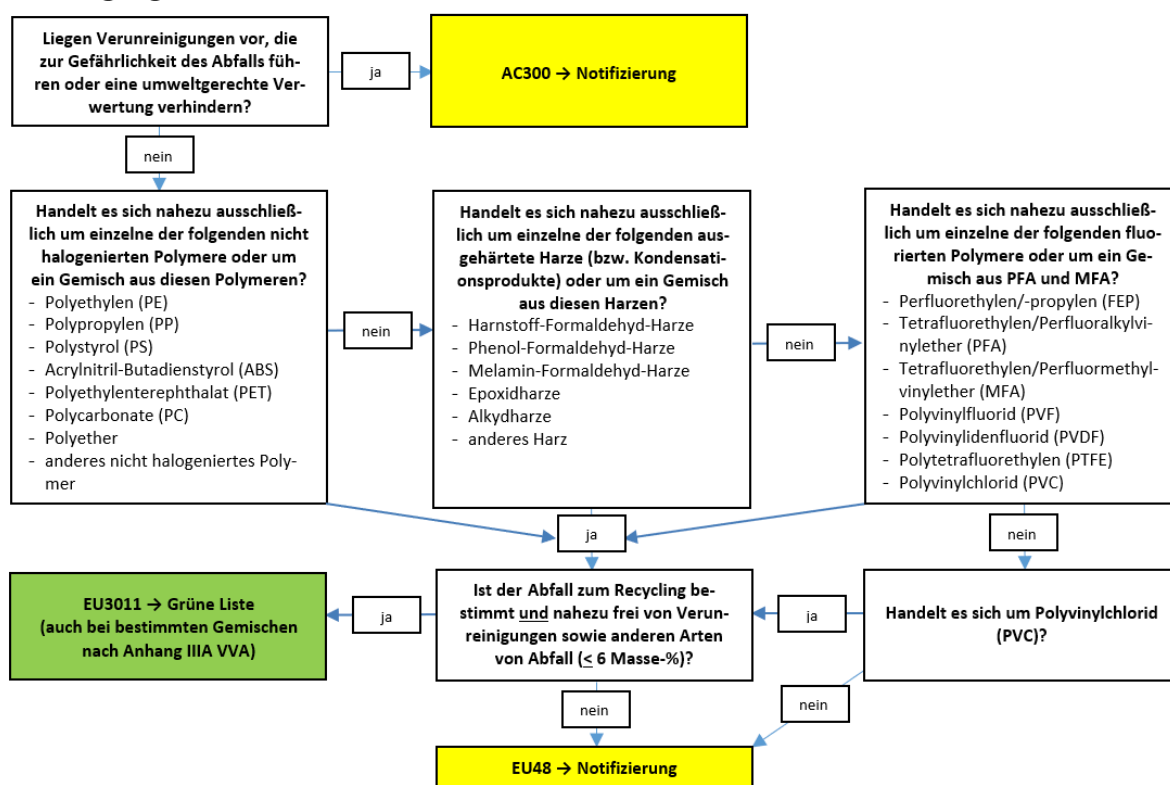
Für nicht gefährliche Kunststoffabfälle, die zum Recycling bestimmt sowie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind, gilt der Abfallcode EU3011. Die darunter fallenden Abfälle können innerhalb der EU ohne Notifizierung verbracht werden. Es gilt das Verfahren nach Artikel 18 VVA, wonach ein Verbringungsvertrag abzuschließen und beim Transport ein im Digital Waste Shipment System geführtes Anhang-VII-Formular mitzuführen ist (siehe Kurzinfos „[DIWASS](#)“, „[Abfalleinstufung](#)“, „[Verbringungsvertrag](#)“ und „[Anhang-VII-Formular](#)“). Zu beachten ist, dass die in den verschiedenen Gedankenstrichen des Abfallcodes EU3011 aufgezählten Abfälle jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen (z. B. Ladung PET-Flaschen). Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Ge-

denkenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter EU3011 (z. B. Gemisch aus PVF und PVC). Bestimmte Kunststoffgemische und Verbundmaterialien sind aber nach Anhang IIIA oder IIIB der VVA ebenfalls grün gelistet (z. B. Gemische aus PET und PP sowie bestimmte Verbundverpackungen). Unabhängig davon dürfen im Abfall bzw. Abfallgemisch maximal 6 Masse-% Fremd-/Störstoffe vorhanden sein (siehe Kurzinfo „[Fremd-/Störstoffe in grünen Abfällen](#)“).

Für gefährliche Kunststoffabfälle gilt der Abfallcode AC300; sie sind notifizierungsbedürftig.

Kunststoffabfälle, die weder unter EU3011 noch unter AC300 fallen, sowie Kunststoffabfallgemische, die nicht in Anhang IIIA oder IIIB genannt sind, müssen ebenfalls in DIWASS notifiziert werden. Hier gilt der Abfallcode EU48.

Verbringungen innerhalb der EU



Welche Abfallcodes gelten für Nicht-EU-Staaten?

Für bestimmte sortenreine Kunststoffabfälle sowie für Mischungen aus Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) und Polyethylenterephthalat (PET) gilt der Abfallcode B3011. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Abfälle zum Recycling bestimmt sind und maximal 2 Masse-% Fremd-/Störstoffe enthalten (siehe Kurzinformatio [„Fremd-/Störstoffe in grünen Abfällen“](#)).

Für gefährliche Kunststoffabfälle gilt der Abfallcode A3210 und für nicht gelistete Kunststoffabfälle der Abfallcode Y48.

Welche Kunststoffabfälle dürfen aus der EU ausgeführt werden?

Für OECD-Staaten und Nicht-OECD-Staaten gelten unterschiedliche Regelungen (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

Jede Verbringung von Kunststoffabfällen in OECD-Staaten, auch von nicht gefährlichen Kunststoffabfällen mit dem Abfallcode B3011, muss seit dem 21. Mai 2026 notifiziert werden.

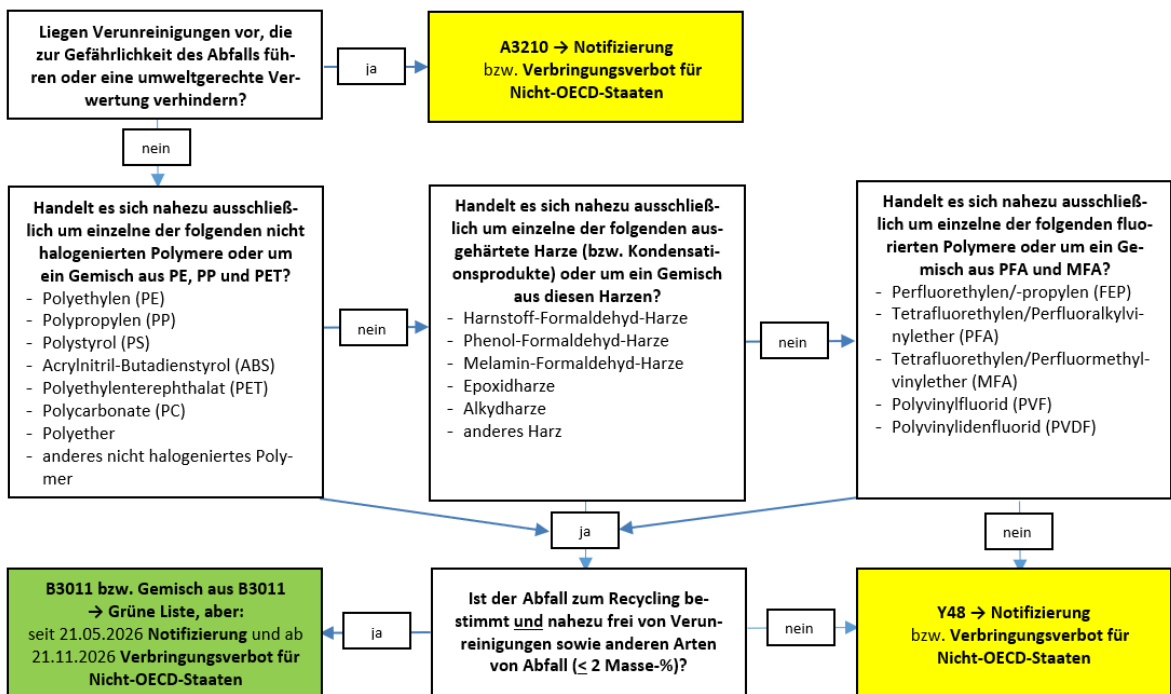
Für Verbringungen in Nicht-OECD-Staaten gilt:

- Nicht gefährliche Kunststoffabfälle (B3011, maximal 2 Masse-% Fremd-/Störstoffe) dürfen bis 20. November 2026 nur mit Notifizierung verbracht werden. Ab dem 21. November 2026 gilt ein Verbringungsverbot. Ein Nicht-OECD-Staat kann frühestens ab dem 21. Mai 2029 einen Antrag bei der EU-Kommission auf Aufhebung des Verbots stellen.
- Verbringungen von gefährlichen oder nicht gelisteten Kunststoffabfällen (Abfallcodes A3210 und Y48) sind ebenfalls verboten.

Welche Anforderungen müssen Nicht-EU-Anlagen erfüllen?

Vorausgesetzt, die Verbringung ist zulässig (siehe oben), muss ab dem 21. Mai 2027 jeder Notifizierende überprüfen und im Notifizierungsverfahren nachweisen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Kunststoffabfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Dafür muss die Anlage einer Auditierung unterzogen werden (siehe Kurzinformatio [„Anlagenaudits“](#)).

Verbringungen in Drittstaaten



Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
 Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
 55130 Mainz
 Fon: 06131 98298-0
 E-Mail: info@sam-rlp.de
 URL: www.sam-rlp.de